

Landratsamt Horb

Horb a.N., den 29. Mai 1961

Nr. III/ 3005.2

An das
Bürgermeisteramt
Bildeczingen

Betr.: Teilortsbauplan "Brühl" in Bildeczingen

Beil.: 1 Lageplan
1 Längenschnitt
1 Querschnitt
1 Grundeigentümerverzeichnis

Der violett umrandete Teil des Teilortsbauplans "Brühl" in Bildeczingen (Lageplan des Vermessungsamts Horb a.N. vom 18.7.1959 mit Längen- und Querschnitten) wird hiermit

g e n e h m i g t,

nachdem der Widerspruch des Josef Neuffer mit Erklärung vom 22.5.1961 zurückgenommen wurde und weitere Einwendungen gegen diesen Teil des Teilortsbauplans nicht vorliegen.

Die Genehmigung ist entsprechend den Bestimmungen der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen bekanntzugeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Teilortsbauplan als festgestellt. Ein Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Der restliche Teilortsbauplan musste von der Genehmigung noch ausgeschlossen werden, weil hiegegen noch Einwendungen vorliegen, die noch nicht bereinigt sind und weil die Abwasserbeseitigung für diesen Teil des Teilortsbauplans noch nicht geklärt ist. Falls wegen dieser Abwasserfrage eine Änderung des noch nicht genehmigten Teils des Teilortsbauplans erforderlich wird, sind die Pläne abzuändern und das Genehmigungsverfahren ist nach Art. 7 BO. erneut durchzuführen.

In Vertretung

gez.

Dr. Amberger

Dem

Kreisbauamt

H o r b a.N.

Amt Horb	
Eing 31. MAI 1961	
B	

zur gefl. Kenntnis mit der Bitte, im Benehmen mit der Gemeinde für die Fortführung des Verfahrens hinsichtlich des restlichen Teils des Teilortsbauplans "Brühl" in Bildechingen besorgt zu sein.

Beil.: 1 Lageplan /1^{IV}
1 Längenschnitt /2^{IV}
1 Querschnitt /3^{IV}
1 Grundeigentümerverzeichnis /4^{IV}

Horb a.N., 29. Mai 1961
Landratsamt
Im Auftrag

H u g